



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für die Beschaffung von Gütern

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Gütern.
- 1.2 Mit der Einreichung des Angebots gelten sie vom Anbieter als akzeptiert.
- 1.3 Änderungen oder Ergänzungen müssen von der Auftraggeberin schriftlich bestätigt werden.

### 2. Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offert-Anfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Der Anbieter reicht das Angebot gestützt auf die Offertanfrage ein.
- 2.3 Das Angebot ist während drei Monaten seit Einreichung verbindlich.

### 3. Vergütung

- 3.1 Der Anbieter erbringt die Leistungen zu Festpreisen.
- 3.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben.
- 3.3 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, frühestens 30 Tage nach der Annahme der Güter.

### 4. Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 4.1 Die Auftraggeberin bezeichnet den Erfüllungsort.
- 4.2 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf die Auftraggeberin über.

### 5. Wahrung der Vertraulichkeit

- 5.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 5.2 Will der Anbieter mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

### 6. Verzug

- 6.1 Der Anbieter kommt bei Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne weiteres in Verzug.
- 6.2 Die Auftraggeberin kann dem Anbieter eine Nachfrist mit den gesetzlichen Folgen (Art. 107 OR) ansetzen.
- 6.3 Kommt der Anbieter in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1‰ der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Anbieter nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. In Fällen höherer Gewalt ist keine Konventionalstrafe geschuldet.

## **7. Gewährleistung**

- 7.1 Der Anbieter gewährleistet als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszwecks der gelieferten Ware, dass die Güter die zugesicherten Eigenschaften haben und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.
- 7.2 Die Auftraggeberin prüft den Kaufgegenstand unverzüglich, spätestens aber innert 30 Tagen nach Ablieferung. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Kaufgegenstand als abgenommen.
- 7.3 Liegt ein Mangel vor, hat die Auftraggeberin die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder mängelfreie Ware zu verlangen (Ersatzlieferung). Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen.
- 7.4 Die Garantiezeit beträgt 24 Monate ab Ablieferung der Güter. Festgestellte Mängel rügt die Auftraggeberin sofort schriftlich.

## **8. Abtretung und Verpfändung**

Die dem Anbieter aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin weder abgetreten noch verpfändet werden.

## **9. Verfahrensgrundsätze**

- 9.1 Für Leistungen in der Schweiz hält der Anbieter für seine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Er gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge, wo diese fehlen die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Anbieter verpflichtet Unteraanbieter vertraglich zur Einhaltung der vorstehenden Grundsätze.
- 9.2 Anbieter, welche die Verfahrensgrundsätze nach Ziffer 9.1 nicht einhalten, schulden eine Konventionalstrafe. Sie beträgt 10% der Vertragssumme, mindestens 3'000 Franken, aber höchstens 100'000 Franken.

## **10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 10.1 Es gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und subsidiär die Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts.
- 10.2 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht SR 0.221.211.1) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.3 Gerichtsstand ist Bern, sofern vertraglich nichts anders vereinbart wurde.

Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB)

Ausgabe: März 2001

Stand: Mai 2013